

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 226-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1016

Eingereicht am: 21.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Berger (Aeschi, SVP)
Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Riem (Iffwil, BDP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen des Bundes (insbesondere Bundesrat, ARE) zu intervenieren und soweit möglich die zuständigen Stellen des Kantons (insbesondere AGR) anzuweisen, damit die bisherige bernische Bewilligungspraxis zur Zulässigkeit von Erweiterungen von rechtmässig altrechtlich bestehenden, zonenfremden Bauten beibehalten werden kann.

Begründung:

Jedes sechste Gebäude ausserhalb der Bauzone in der Schweiz steht im Kanton Bern. Betrachtet man sämtliche Gebäude im Kanton Bern, steht sogar jedes dritte ausserhalb der Bauzone. Das Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» hat im Kanton Bern damit eine besondere Bedeutung.

Der Kanton Bern hat bis vor kurzem das hier interessierende Bundesrecht (konkret Art. 24c RPG, Art. 42 RPV) zwar streng, aber auch mit Augenmass ausgelegt. Demnach tragen Erweite-

rungen von rechtmässig altrechtlich bestehenden, zonenfremden Wohnbauten von bis zu 30 Prozent und max. 100 m² dem gestiegenen Wohnflächenbedarf Rechnung, in diesem Fall konnten die Wohnflächen dem zeitgemässen Bedürfnissen angepasst werden. Am 3. August 2016 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) beim Kanton Bern interveniert und eine generell strengere Praxis hierzu gefordert. Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens wären damit noch strengere Grenzen gesetzt. Das ARE drohte gar damit, die hängigen, nach der bisherigen bernischen Praxis bewilligten Gesuche anzufechten.

Das motionierte Anliegen verlangt eine Intervention des Regierungsrates beim Bund zur Aufrechterhaltung der bisherigen, über Jahre von keiner Seite bestrittenen, bernischen Praxis zu Art. 24c RPG und Art. 42 RPV. Hierbei geht es ausnahmslos um bereits bestehende Bauten ausserhalb der Bauzone, die aber besser ausgenutzt werden sollen.

Die Zulässigkeit von Erweiterungen bestehender Bauten in der Landwirtschaftszone erfordert eine differenzierte Betrachtungsweise je Region. Der Kanton Bern hat heute – nicht zuletzt wegen der BauG-Revision und des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative – eine der schweizweit strengsten Gesetzgebungen zum Kulturlandschutz. Es besteht kein sachlicher Grund, auch noch Erweiterungen von notabene bereits bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzone über Gebühr zu erschweren. Im Gegenteil können moderate Erweiterungen, wie nach der bisherigen bernischen Praxis möglich, zur besseren Ausnutzung bereits bestehender Gebäude (anstelle des Verbrauchs zusätzlichen Bodens) beitragen und sich zudem aus öffentlichen Interessen (beispielsweise Tierschutz usw.) aufdrängen. Es bestehen im Kanton Bern auch regional Unterschiede in Bezug auf die bestehenden Bauvolumen. Diesem Umstand kann mit der geänderten Praxis ebenfalls nicht mehr Rechnung getragen werden.

Der Vorstoss ist als Richtlinienmotion formuliert und soll dem Regierungsrat den nötigen politischen Rückhalt verleihen, beim Bund zur Wahrung der Interessen des Kantons Bern vorstellig zu werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bauens ausserhalb der Bauzone rechtfertigt sich eine aktive Rolle des Kantons. Das motionierte Anliegen kann grundsätzlich bereits im Rahmen des bisherigen Rechts durch Intervention zwecks Praxisanpassung des ARE erfüllt werden. Zudem ist derzeit eine (weitere) Revision des Raumplanungsgesetzes in Vorarbeit, Mitte des Jahres 2017 soll die bundesrätliche Botschaft verabschiedet werden. Gegebenenfalls kann das Anliegen auch in die vorgenannte Revision des RPG einfließen.

Begründung der Dringlichkeit: Durch das Schreiben des ARE entsteht eine unzumutbare Rechtsunsicherheit für Baugesuchsteller. Zudem ist bei dringlicher Behandlung gewährleistet, dass der Regierungsrat das Anliegen in die laufenden Vorarbeiten zur RPG-Revision einfließen lassen kann.

Verteiler

- Grosser Rat